



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H.(NÖVOG)
und der mit ihr verbundenen Unternehmen

Gültig ab 15. Februar 2023

FB 070401-16-12; Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Angebot	3
3	Auftragserteilung	5
4	Auftragsbestätigung, Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	5
5	Vertragsbestandteile	6
6	Vertretung der Vertragsparteien	6
7	Erbringung der Dienstleistungen	7
8	Subunternehmer	7
9	Ausführungsfristen, Vertragsstrafe	8
10	Leistungsänderung	8
11	Preise	10
12	Arbeitskräfte	10
13	Rücktritt	10
14	Haftung	11
15	Rechnungslegung und Zahlung	11
16	Datenschutz und Auftragsverarbeitungsvereinbarung	13
17	Geheimhaltung, Urheberrecht	14
18	Rechtsnachfolge	15
19	Besondere Bestimmungen über das Betreten von Bahnanlagen	15
20	Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, Irrtum	16
21	Schlussbestimmungen	16

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich diese auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

1 Geltungsbereich

1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (im Folgenden kurz „AGB“) der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H (im Folgenden kurz „NÖVOG“) gelten für alle Verträge der NÖVOG, welche die Erbringung von Dienstleistungen an die NÖVOG zum Gegenstand haben.

1.2. Darüber hinaus gelten die AGB auch für derartige Verträge, die von mit der NÖVOG verbundenen Unternehmen abgeschlossen werden, auch wenn im Folgenden nur die Bezeichnung NÖVOG verwendet wird; die Bezeichnung NÖVOG steht in diesem Fall für das jeweilige mit der NÖVOG verbundene Unternehmen.

1.3. Die AGB gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen und für alle künftigen einschlägigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dabei nicht gesondert auf sie Bezug genommen wird.

2 Angebot

2.1. Jeder Bieter hat sich vor Angebotslegung umfassend über die Umstände, unter denen die angebotenen Leistungen zu erbringen sind, zu informieren sowie – soweit dafür relevant – die örtlichen Gegebenheiten zu besichtigen und diese Umstände in seinem Angebot zu berücksichtigen. Die Geltendmachung von Irrtümern, insbesondere von Kalkulationsirrtümern, durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

2.2. Der Bieter verpflichtet sich, zur Qualitätssicherung beizutragen und sich über die Risiken des Eisenbahnbetriebs zu informieren. Des Weiteren verpflichtet sich der Bieter im Anlassfall bei der Ermittlung von Risiken die sich aufgrund seiner Leistungen für den Eisenbahnbetrieb ergeben könnten mitzuwirken und in Zusammenarbeit mit der NÖVOG geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu definieren und umzusetzen, um diese Risiken abzuwenden.

2.3. Sofern im Leistungsverzeichnis nicht anderslautend angegeben, sind in die Preise sämtliche Nebenkosten einzukalkulieren.

2.4. Die NÖVOG erteilt Aufträge nur an befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmen. Diesbezügliche Nachweise sind dem Angebot anzuschließen. Der Auftragnehmer muss hinsichtlich seiner auszuführenden Leistungen über alle notwendigen Berechtigungen verfügen.

2.5. Sofern in der Ausschreibung der NÖVOG nichts Anderes vorgegeben wird, bleibt der Bieter für eine Dauer von 5 Monaten an sein Angebot gebunden.

2.6. Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkung sowie Lohn- und Sozialdumping, Verhaltenskodex

2.6.1. Der Bieter hat die NÖVOG spätestens mit Angebotslegung schriftlich zu informieren, falls er oder Mitglieder seiner Geschäftsführung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Angebotslegung von einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden und unverzüglich schriftlich zu informieren, falls er oder Mitglieder seiner Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Angebotslegung und Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers vor einem Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern angeklagt ist.

2.6.2. Der Bieter verpflichtet sich insbesondere,

1. alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu setzen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er, seine Leute, seine Subunternehmer und Lieferanten
 - a) alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption uneingeschränkt einhalten
 - b) für die NÖVOG tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von diesen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise versuchen, diese zu beeinflussen
 - c) Dritte nicht zu den oben beschriebenen Handlungen bestimmen bzw. sonst zu deren Ausführung beitragen
2. alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen
3. nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die zum Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs gelten, insbesondere durch verbotene Preisempfehlungen, durch Beteiligungen an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen, durch Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile oder Absprachen über Gewinnbeteiligung und Abgabe an andere Bewerber zu verstoßen
4. allen seinen Subunternehmen die vorgenannten Pflichten zu überbinden sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurück zu treten bzw. einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist, dass der Subunternehmer eine im vorangehenden umschriebenen Handlungen begangen hat.

2.6.3. Der Bieter verpflichtet sich des weiteren, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, das Gleichbehandlungsgesetz und die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinem Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

2.6.4. Verstößt der Bieter nach Auftragserteilung gegen diese Verpflichtungen, so ist die NÖVOG unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach

fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

3 Auftragserteilung

3.1. Die Erteilung von Aufträgen ist für die NÖVOG nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich (auch per E-Mail oder per Fax) erfolgen. Systemtechnisch erstellte Bestellungen sind ohne Unterschrift gültig. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nur gültig, wenn diese von der NÖVOG schriftlich bestätigt werden.

3.2. Die AGB der NÖVOG bilden einen integrierten Bestandteil der Bestellung, selbst dann, wenn auf sie in der Bestellung nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

3.3. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sowie mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn sie von der NÖVOG schriftlich bestätigt werden. Von diesem Schriftlichkeitserfordernis kann – wie von allen anderen Vertragsbedingungen – nur mittels Schriftform abgegangen werden.

4 Auftragsbestätigung, Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

4.1. Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Erhalt der Bestellung den Auftrag zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung werden nur wirksam, wenn die NÖVOG ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Erfolgt die Bestätigung der Bestellung nicht innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch binnen 10 Tagen, ist die NÖVOG berechtigt, eine später eingehende Auftragsbestätigung oder eine ohne Auftragsbestätigung erbrachte Leistung abzulehnen.

4.2. Abweichungen vom Bestelltext in technischer oder kaufmännischer Hinsicht stellen ein Gegenoffert dar und sind in der Auftragsbestätigung erkennbar auszuweisen. Zur Rechtswirksamkeit des Gegenoffers bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Annahme der NÖVOG. Gleiches gilt für nachträgliche Ergänzungen der Bestellung durch den Auftragnehmer. Im elektronischen Geschäftsverkehr (auf E-Mail) ist der Schriftverkehr jeweils vom Empfänger an den Sender zu bestätigen.

4.3. Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers bzw. abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers – sofern sie vergaberechtlich überhaupt zulässig sind – gelten nur dann, wenn diese von der NÖVOG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

4.4. Eine Bezugnahme in der Bestellung von der NÖVOG auf Angebotsunterlagen des Auftragnehmers bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des Auftragnehmers.

5 Vertragsbestandteile

5.1. Vertragsbestandteile sind:

- a) das Auftragschreiben der NÖVOG;
- b) die Ausschreibungsbedingungen der NÖVOG;
- c) die den Leistungen des Auftragnehmers zugrundeliegenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen;
- d) allfällige besondere Vertragsbestimmungen der NÖVOG;
- e) diese AGB;
- f) alle in Betracht kommenden Normen technischen Inhalts, insbesondere – bei Widersprüchen in der folgenden Reihenfolge – die technischen ÖNORMEN, EN und DIN;
- g) der technische Teil des Angebots des Auftragnehmers;
- h) die übrigen Teile des Angebots des Auftragnehmers.

5.2. Vertragsnormen werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

5.3. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gelten diese gemäß der Aufzählung in Punkt 5.1 in absteigender Reihenfolge. Abweichungen von den AGB oder von technischen Normen im Angebot des AN gelten nur, wenn und soweit (a) die Abweichungen in den Ausschreibungsbedingungen der NÖVOG vorgesehen waren oder (b) die Abweichungen im Auftragschreiben der NÖVOG angeführt wurden.

6 Vertretung der Vertragsparteien

6.1. Die NÖVOG wird ausschließlich durch die in der jeweiligen Bestellung oder danach durch gesondertes Schreiben dem Auftragnehmer genannte(n) Ansprechperson(en) auf Seiten der NÖVOG vertreten („Auftraggeber-Vertreter“). Die NÖVOG ist jederzeit berechtigt, diese Ansprechperson(en) durch schriftliche Bekanntgabe an den Auftragnehmer auszutauschen.

6.2. Auftraggeber-Vertreter sind nicht befugt, Vertragsanpassungen, -änderungen bzw. -ergänzungen vorzunehmen.

6.3. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle Personen, die für ihn bei der Bestell- und Vertragsabwicklung gegenüber der NÖVOG auftreten, zur Vertretung des Auftragnehmers in allen vertraglichen Angelegenheiten, einschließlich zu Vertragsanpassungen, -änderungen oder -ergänzungen, uneingeschränkt bevollmächtigt sind, und muss sich alle einschlägigen Erklärungen dieser Personen zurechnen lassen.

6.4. Auf Verlangen der NÖVOG hat der Auftragnehmer der NÖVOG außerdem einen bevollmächtigten Vertreter als Ansprechperson bekannt zu geben. Die Vertretungsbefugnis der übrigen für den Auftragnehmer auftretenden Personen bleibt davon unberührt.

6.5. Sollte die NÖVOG Einwendungen gegen die Person des namhaft gemachten bevollmächtigten Vertreters des Auftragnehmers haben, so ist sie aus wichtigem Grund berechtigt, diesen abzulehnen. Der Auftragnehmer hat sodann unverzüglich eine andere geeignete Person zu bestellen.

6.6. Der bevollmächtigte Vertreter des Auftragnehmers hat mit dem/den Auftraggeber-Vertreter(n) regelmäßigen Kontakt zu halten, muss während der Arbeitszeiten erreichbar sein und bei Bedarf ohne weitere Kosten vor Ort tätig sein.

7 Erbringung der Dienstleistungen

7.1. Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Dienstleistungen unter umfassender Wahrung der Interessen der NÖVOG zu erbringen und dabei die Weisungen der NÖVOG zu befolgen.

7.2. Insbesondere hat der Auftragnehmer seine Leistungen zügig, zielorientiert und kosteneffizient zu erbringen. In Zweifelsfällen und in allen wichtigen Belangen hat der Auftragnehmer zunächst eine Entscheidung der NÖVOG einzuholen. Er hat die NÖVOG von sich aus auf mögliche Alternativen hinzuweisen, wenn solche den Interessen der NÖVOG potentiell besser entsprechen, insbesondere wenn gegen Weisungen der NÖVOG aus Sicht des Auftragnehmers sachliche Bedenken bestehen.

7.3. Die Erbringung der Dienstleistungen erfolgt im Rahmen eines (freien) Dienstleistungsvertrags. Ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zur NÖVOG wird nicht begründet; der Auftragnehmer hat sich ausschließlich eigener Hilfsmittel (PC, Mobiltelefon, Auto etc.) zu bedienen, seine Mitarbeiter unterliegen unabhängig vom Leistungsort ausschließlich der dienstlichen Aufsicht des Auftragnehmers, die Arbeitszeiten werden vom Auftragnehmer innerhalb der vertraglichen Vorgaben autonom festgelegt. Der Auftragnehmer ist daher selbst für die Erklärung und Abfuhr allfälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich

7.4. Mitwirkungspflichten der NÖVOG bestehen nur insoweit, als sie ausdrücklich vereinbart wurden. Auf einen Verzug mit Mitwirkungsleistungen der NÖVOG kann sich der Auftragnehmer jedenfalls nur berufen, wenn er die NÖVOG rechtzeitig schriftlich zu den betreffenden Mitwirkungsleistungen aufgefordert und ihr, ebenfalls schriftlich, unter Hinweis auf die negativen Folgen eines Ausbleibens der geforderten Mitwirkung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

8 Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Leistungen an jene Subunternehmer weiterzugeben, die er bereits in seinem Angebot im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat. Ein nachträglicher Wechsel eines Subunternehmers bzw. die nachträgliche Hinzuziehung eines Subunternehmers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der NÖVOG zulässig.

Der Auftragnehmer hat einen Antrag auf Wechsel oder Hinzuziehung eines Subunternehmers rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Leistungserbringung) schriftlich bei der NÖVOG unter Vorlage von Eignungsnachweisen zu stellen. Die NÖVOG wird dem Antrag die Zustimmung verweigern, wenn kein sachlicher Grund für den Wechsel/die Hinzuziehung besteht, keine

gleichwertige Qualifikation im Hinblick auf den bisherigen Subunternehmer gegeben ist oder keine hinreichende Eignung vorliegt.

Im Fall eines nicht genehmigten Einsatzes eines Subunternehmers oder einer nicht rechtzeitigen Antragstellung ist die NÖVOG berechtigt, pro Anlassfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtauftragswertes zu berechnen.

9 Ausführungsfristen, Vertragsstrafe

Die vereinbarten Dienstleistungen müssen bis zu dem Zeitpunkt erbracht werden, der in der Auftragserteilung oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart ist.

Für den Fall der schuldhaften Nichteinhaltung von vereinbarten Terminen und Fristen verpflichtet sich der Auftragnehmer pro Kalendertag der Terminüberschreitung eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,5 % der Auftragssumme, an die NÖVOG zu bezahlen. Für die gesamte fällige Vertragsstrafe wird ein Höchstbetrag von maximal 10 % der Nettoauftragssumme festgelegt. Für den Fall, dass der Auftragnehmer Zwischentermine nicht einhält, berechnet sich die Vertragsstrafe entsprechend der auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen entfallenden anteiligen Auftragssumme. Leistungsverzögerungen durch Subunternehmer sind dem Auftragnehmer jedenfalls zuzurechnen.

Das Recht der NÖVOG, die unverzügliche Erbringung der Leistung und/oder unabhängig vom Grad des Verschuldens des Auftragnehmers den Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens zu begehren, bleibt davon unberührt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Konventionalstrafe tritt unabhängig vom Nachweis eines konkreten Schadens ein.

Die Pönale gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer die Vertragsleistung nicht oder zum Teil nicht entsprechend der in den Ausschreibungsunterlagen bedungenen Anforderungen erbringt.

Wird eine Verlängerung der Leistungsfrist infolge von zusätzlichen Leistungen oder geänderten Leistungen vereinbart, so gilt die für den ursprünglichen Termin vereinbarte Vertragsstrafe sodann für den aufgrund der verlängerten Leistungsfrist neuen Termin als vereinbart.

Fällige Vertragsstrafen werden von der NÖVOG von der nächsten Zahlung an den Auftragnehmer einbehalten.

10 Leistungsänderung

10.1. Geänderte und zusätzliche Leistung/geänderte Leistungsbedingungen

Die NÖVOG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die vom beauftragten Leistungsumfang nicht miterfasst sind, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.

Sofern Leistungen zur Ausführung kommen sollen, die im beauftragten Leistungsumfang nicht enthalten waren bzw. sich die Leistungsumstände im Vergleich zum Vertragsinhalt ändern, hat der Auftragnehmer die NÖVOG hierüber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer hat der

NÖVOG rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen oder geänderten Leistungen bzw. Fortsetzung der Leistungen ein Zusatzangebot zu legen. Das Zusatzangebot ist auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages zu erstellen. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall die schriftliche Zustimmung – bei sonstigem Verfall eines Mehrvergütungsanspruches – vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen oder geänderten Leistungen herzustellen, es sei denn die Zustimmung der NÖVOG könnte wegen Vorliegens von Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden. In diesem Fall ist diese unverzüglich im Nachhinein einzuholen. Um einen Vergütungsanspruch begründen zu können, muss die NÖVOG daher einen ausdrücklichen schriftlichen Auftrag erteilt haben (und nicht etwa ein bloßer Freigabevermerk vorliegen).

Ergibt sich infolge einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen oder einer Abweichung von den vorgesehenen Mengen eine Minderung der Einheits- oder Pauschalpreise, hat der Auftragnehmer diese an die NÖVOG weiterzugeben.

Geänderte oder zusätzliche Leistungen stellen keinen Grund für eine Änderung der Ausführungsfristen dar, wenn im Zuge dieser Leistungsänderung nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird. Die Kosten allfälliger Forcierungsmaßnahmen sind im Entgelt für die zusätzlichen Leistungen inkludiert.

Bestehen zwischen der NÖVOG und dem Auftragnehmer Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Zusatzleistung oder eine geänderte Leistung vorliegt, so hat der Auftragnehmer über schriftliche Aufforderung der NÖVOG die Leistung dennoch jedenfalls zügig zu erbringen. Dies bedeutet jedoch kein Präjudiz für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruches auf Vergütung der Mehrkosten.

Wird die Leistung trotz schriftlicher Aufforderung der NÖVOG nicht erbracht, ist die NÖVOG – unbeschadet allfälliger weitergehender Rechte – berechtigt, sie auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte erbringen zu lassen.

10.2. Minderung oder Entfall von Leistungen

Sollte sich bei Durchführung des Auftrages ergeben, dass Positionen des Leistungsverzeichnisses zur Gänze oder teilweise nicht auszuführen sind, erwächst dem Auftragnehmer dadurch kein Anspruch auf Zusatzvergütungen oder Preiserhöhungen. In diesem Sinn steht dem Auftragnehmer kein Anspruch auf Nachteilsabgeltung für den Entfall/Minderung der beauftragten Leistung zu.

Die Abrechnung und Vergütung erfolgt ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen.

10.3. Vertragswidrig erbrachte Leistungen

Vertragswidrige Leistungen sind alle Leistungen, die entweder ohne Vertrag oder abweichend von den Bestimmungen eines bestehenden Vertrages über die Erbringung einer Leistung erbracht wurden, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt. Vertragswidrige Leistungen gelten als von der NÖVOG nicht beauftragt.

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn die NÖVOG solche Leistungen nachträglich ausdrücklich schriftlich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen von den Auftragnehmern innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; anderenfalls lässt dies die

NÖVOG auf Kosten des Auftragnehmers durchführen. Der Auftragnehmer hat der NÖVOG den allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen. Entstehen durch die vom Auftragnehmer durchgeführte oder von der NÖVOG veranlasste Beseitigung von vertragswidrig erbrachten Leistungen Verzögerungen in der Ausführungsfrist der vertraglich vereinbarten Leistung, so haftet der Auftragnehmer im vollem Umfang für die entstandene Verzögerung bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung.

Die NÖVOG übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus vertragswidrig erbrachten Leistungen entstanden sind.

11 Preise

11.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, an welche sich der Auftragnehmer für die Dauer von 12 Monaten ab Auftragserteilung bindet, sofern nichts Anderes vereinbart ist. Die Preise sind Nettopreise im Sinne des § 11 UStG 1994.

11.2. Mit den vereinbarten Preisen sind insbesondere soziale Aufwendungen, Steuern, Lohnkosten samt Zuschläge und Zulagen des Auftragnehmers abgegolten. Im Auftrag nicht ausdrücklich festgehaltene Vergütungen sind ausgeschlossen.

11.3. Zudem sind mit den vereinbarten Preisen alle Nebenleistungen abgegolten, die zur vollständigen Dienstleistungserbringung notwendig sind, selbst dann, wenn hierfür erforderliche Leistungen im Leistungsverzeichnis nicht gesondert angeführt sind.

11.4. Die Umrechnung und Stichtag veränderlicher Preise wird im Leistungsverzeichnis festgelegt.

12 Arbeitskräfte

12.1. Der Auftragnehmer hat zur Ausführung seiner Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Die Arbeitskräfte müssen der deutschen Sprache ausreichend mächtig sein, soweit sie zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen berechtigt sind.

12.2. Der Auftragnehmer hat die Leistungen unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden Vorschriften, insbesondere der arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Vorschriften sowie der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften zu erbringen. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, und zwar auch für die Einhaltung dieser Vorschriften durch die vom Auftragnehmer beigezogenen Subunternehmer.

13 Rücktritt

13.1. Rücktritt der NÖVOG

Die NÖVOG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

a) vom AN zu vertretende Umstände vorliegen, welche die Erfüllung des Vertrages durch den AN offensichtlich und dauerhaft unmöglich machen;

- b) der AN mit den Leistungen in Verzug gerät;
- c) der AN Handlungen gesetzt hat, um der NÖVOG in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen;
- d) der AN unmittelbar oder mittelbar Personen der NÖVOG, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- e) der AN Leistungsänderungen eigenmächtig vornimmt und trotz Aufforderung der NÖVOG nicht in angemessener Frist beseitigt;
- f) der AN zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gemäß § 249 Abs. 1 Z 1 BVergG 2018 vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre;
- g) der Vertrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem AEUV, der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, der Richtlinie 2014/24/EU oder der Richtlinie 2014/25/EU, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art. 258 AEUV festgestellt hat, nicht an den AN hätte vergeben werden dürfen;
- h) der Vertrag während seiner Laufzeit ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gemäß § 365 Abs. 1 BVergG 2018 wesentlich geändert wurde;

wobei in den Fällen der lit. b) und lit. c) der Rücktritt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zu erfolgen hat, im Übrigen jedoch ohne Nachfristsetzung sofort erklärt werden kann.

13.2. Rücktritt des AN

Der AN ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) die NÖVOG mit einer unbestrittenen Zahlung trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 2 Wochen mehr als 4 Wochen in Verzug ist;
- b) die NÖVOG Handlungen gesetzt hat, um dem AN in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen.

13.3 Form des Rücktrittes

Alle für einen Rücktritt von diesem Vertrag erforderlichen Erklärungen müssen dem Empfänger bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich übermittelt werden.

14 Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15 Rechnungslegung und Zahlung

15.1. Rechnungslegung

Die Rechnung ist der NÖVOG an die im Vertrag festgelegte Stelle der NÖVOG zu legen.

Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben insbesondere § 11 UStG 1994 zu entsprechen.

Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten (inkl. Bestellnummer) nach vollständig erbrachter Leistung an die NÖVOG zu senden. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die Rechnungen so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind von der NÖVOG bestätigte Zeitnachweise beizugeben. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten.

Wird die Dienstleistung nach Zeitaufwand vergütet, hat der Auftragnehmer die von ihm erbrachten Leistungen und die von ihm dafür aufgewendeten Zeiten in der Abrechnung detailliert aufzugliedern und hinsichtlich der aufgewendeten Zeiten, soweit nach Art der Dienstleistung tunlich, von der NÖVOG unterfertigte Zeitbestätigungen vorzulegen.

Auf Verlangen der NÖVOG sind die Rechnungen in einem zu vereinbarenden Format (xml, pdf,...) auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Auf Verlangen der NÖVOG erklärt sich der AN bereit, auf ein Gutschriftenverfahren und/oder EDI (electronic data interchange) umzustellen.

Die NÖVOG behält sich vor, Rechnungen, die ihren Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten, oder den rechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt.

15.2. Fälligkeit der (Teil)Rechnung

Sofern im Leistungsvertrag nichts Anderes vereinbart wurde, beginnen Zahlungsfristen – mit Ausnahme von Akontorechnungen – erst zu laufen, wenn die vertragliche Leistung mangelfrei erbracht ist und die vollständige und mangelfreie Rechnung in der im Auftragsschreiben/Bestellschein bezeichneten Rechnungsadresse der NÖVOG eingelangt ist. Mangelhafte Rechnungen setzen die Zahlungsfrist nicht in Gang und werden zurückgesendet.

Sofern im Leistungsvertrag nichts Anderes bestimmt ist, erfolgt eine Prüfung und Zahlung nach Wahl der NÖVOG innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Rechnung in der im Auftrag bezeichneten Posteinlaufstelle der NÖVOG.

15.3. Rechnungsabzüge

Bei sämtlichen Rechnungen werden die bereits bezahlten Beträge sowie sämtliche aus dem Vertragsverhältnis und dem Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzrecht resultierenden Ansprüche der NÖVOG in Abzug gebracht.

Sofern der Abzug eines Skontos vereinbart ist bzw. im Zuge der Rechnungsstellung seitens des AN eingeräumt wird, beginnt die jeweilige Skontofrist mit dem Einlangen der jeweiligen vollständigen und korrekten Rechnung bei der NÖVOG. Ein vereinbarter Skonto gilt für jede Rechnung gesondert als vereinbart, sodass die NÖVOG bei Überschreitung der Skontofrist hinsichtlich einer Rechnung oder Verzug mit der Bezahlung einer Rechnung nicht die Berechtigung zum Abzug des vereinbarten Skontos von anderen Rechnungen verliert.

15.4. Aufrechnung / Kompensation / Zurückbehaltung

Der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die NÖVOG auch außerhalb dieses Vertrages mit ihren Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen kann. Eine Aufrechnung durch den Auftragnehmer mit ihm aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen gegen Forderungen der NÖVOG ist ausgeschlossen, es sei denn diese wurden rechtskräftig gerichtlich zuerkannt.

15.5. Währung: Zahlungen erfolgen ausschließlich und ausnahmslos in EURO.

15.6. Wirkung von Zahlungen:

Zahlungen an den Auftragnehmer haben für die NÖVOG auch hinsichtlich dessen Subunternehmern schuldbefreiende Wirkung.

Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Mangelfreiheit der Leistung noch einen Verzicht auf der NÖVOG zustehende Rechte. Bankspesen der Empfängerbank sind vom Auftragnehmer zu tragen.

16 Datenschutz und Auftragsverarbeitungsvereinbarung

16.1. Der Auftragnehmer ist gemäß Art 6 DSGVO für die Verarbeitung der Daten verantwortlich, wenn im Zusammenhang mit der Auftrags Erfüllung von der NÖVOG Daten an den Auftragnehmer übermittelt oder vom Auftragnehmer ermittelt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall, alle datenschutzrechtlichen Verpflichtungen als Verantwortlicher (Art 4 Z 7 DSGVO) – insbesondere auch gegenüber dem Betroffenen – wahrzunehmen.

16.2. Werden personenbezogene Daten dem Auftragnehmer zur Ausführung der Leistung überlassen oder derartige personenbezogene Daten ermittelt und liegt keine eigenverantwortliche Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer vor, so ist der Auftragnehmer in diesem Falle Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO und der Vertrag Auftragsverarbeitervereinbarung im Sinne des Art 28 DSGVO. In diesem Fall gilt wie folgt:

A) Der Auftragnehmer sichert der NÖVOG ausdrücklich zu, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art 32 ff DSGVO getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Daten unbefugten Daten nicht zugänglich werden oder /und rechtmäßig verwendet werden.

B) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die technische oder organisatorische Voraussetzung zu schaffen, dass die NÖVOG ihre Verpflichtungen nach der DSGVO dem Betroffenen gegenüber innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und erteilt der NÖVOG alle dafür notwendigen Informationen. Der Auftragnehmer hat die NÖVOG unverzüglich und nachweislich zu informieren, wenn Daten im Sinne der Art 33 und 34 DSGVO unrechtmäßig verwendet werden

C) Die Durchführung von Datenverarbeitungen oder –ermittlungen durch ein vom Auftragnehmer beauftragten anderen Unternehmen ist nur zulässig, wenn der Beauftragung die NÖVOG vorher schriftlich zugestimmt hat. Der Abschluss eines Vertrages im Sinne des Art 28 DSGVO mit dem anderen Unternehmen ist jedenfalls zwingend. In diesem Vertrag ist festzulegen, dass dem anderen Unternehmen die gleichen Verpflichtungen überbunden werden, wie sie den Auftragnehmer auf Grund des Vertrages mit der NÖVOG treffen.

D) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer der NÖVOG alle aus der DSGVO resultierenden Informationen und Unterlagen für ihn weiterhin gegen unbefugte Einsichtnahme gesichert aufzubewahren, allenfalls der NÖVOG zu übergeben oder auftragsgemäß zu vernichten.

E) Die NÖVOG ist berechtigt, in Hinblick auf die dem Auftragnehmer überlassenen Daten jederzeit in die Datenverarbeitungseinrichtungen des Auftragnehmers Einsicht zu nehmen bzw. diese zu kontrollieren; der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Überwachung notwendig sind.

17 Geheimhaltung, Urheberrecht

17.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung (auch gegenüber Medien) der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über die NÖVOG oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig durch Dritte bekannt sind. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer die von ihm in Erfüllung des Auftrages der NÖVOG erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden. Die Verpflichtung bezieht sich auf alle Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, seien diese in mündlicher schriftlicher visueller elektronischer oder sonstiger Form.

17.2. Der vertrauliche Charakter aller die NÖVOG, den Auftragnehmer und deren Unterlagen betreffenden Angaben ist zu wahren. Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen Ausarbeitungen des anderen (wie zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Atteste und Zertifikate, Beschreibungen und Verfahrensanweisungen, Gutachten und Berichte, Entwürfe, Muster, Proben, Modelle, Computerprogramme, Visualisierungen von Simulationen und Berechnungen, Fotomontagen, u. dgl.) nur mit dessen ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung für sich verwendet und/oder an Dritte weitergegeben werden. Die schriftliche Zustimmung ist von einem Befugten zu erteilen.

Bei Weitergabe an Dritte sind diese sowie der Verwendungszweck namhaft zu machen. Die Haftung für die aus der missbräuchlichen Verwendung der weitergegebenen Ausarbeitungen durch den Dritten entstandenen Schäden liegt bei demjenigen/derjenigen, der/die die Ausarbeitungen des anderen weitergegeben hat.

Die NÖVOG kann sich vorbehalten, bestimmte von ihr zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Atteste und Zertifikate, Beschreibungen und Verfahrensanweisungen, Gutachten und Berichte, Entwürfe, Muster, Proben, Modelle, Computerprogramme, Visualisierungen von Simulationen und Berechnungen, Fotomontagen u. dgl., für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.

Sämtliche Ausarbeitungen des Auftragnehmers wie Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Atteste und Zertifikate, Beschreibungen und Verfahrensanweisungen, Gutachten und Berichte, Entwürfe, Muster, Proben, Modelle, Computerprogramme, Visualisierungen von Simulationen und Berechnungen, Fotomontagen u. dgl. gehen – falls nichts anderes vereinbart ist – in das Eigentum der NÖVOG über.

17.3. Gleiches gilt für die NÖVOG oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen nach § 38 BWG oder § 48a BörseG u.dgl., die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag von NÖVOG zur Kenntnis gelangen. Der Auftragnehmer hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, das Datengeheimnis einzuhalten und seine damit befassten Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

17.4. Die Daten des Auftragnehmers (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechperson, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrags, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem Server einer anderen mit der NÖVOG konzernmäßig verbundenen Gesellschaft gespeichert werden.

17.5. Der Auftragnehmer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die NÖVOG die gespeicherten Daten aus dem jeweiligen Geschäftsfall an andere Unternehmen der NÖVOG Gruppe weiterleitet.

17.6. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung ist zeitlich und örtlich unbeschränkt. Sie besteht sohin auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses oder bei Nichterteilung eines Auftrages.

18 Rechtsnachfolge

Die NÖVOG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer auf ein anderes Unternehmen der NÖVOG-Gruppe zu übertragen. Dem Auftragnehmer erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

19 Besondere Bestimmungen über das Betreten von Bahnanlagen

19.1. Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen gemäß den Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV)

Sind Orte der Leistungserbringung vom Betretungsverbot gemäß § 47 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) erfasst, dürfen Personen des Auftragnehmers, der Subunternehmer und der Zulieferanten in den vom Betretungsverbot erfassten Bereichen nur eingesetzt werden, wenn für sie durch die NÖVOG eine Zustimmungserklärung ausgestellt wurde sowie durch betriebliche Maßnahmen und vor Ort anwesende geschulte Eisenbahnbedienstete ein gefahrloses Betreten gewährleistet ist. Soweit in besonderen Vertragsbestimmungen die Beistellung von geschulten Eisenbahnbediensteten abgedungen ist, hat der Auftragnehmer die oben genannten Personen auf eigene Kosten mit Erlaubniskarten im Sinne der EisbSV auszustatten.

19.2. Arbeiten im Verbotsbereich

Arbeiten im Verbotsbereich dürfen nur gemäß den Anweisungen des Aufsichtspersonals sowie unter Einhaltung der allgemeinen betrieblichen und rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden.

19.3. Ausnahme von der Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen gemäß EisbSV
Für definierte Eisenbahnanlagen gemäß den Festlegungen in den besonderen Vertragsbestimmungen, die im Rahmen der Auftragserfüllung betreten werden müssen und für die eine Gefahr des Bahnbetriebes nicht gegeben ist, müssen keine Zustimmungserklärung/Erlaubniskarten gemäß 2.1 (Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen) angefordert werden.

20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, Irrtum

20.1. Es kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht mit Ausnahme seiner Kollisions- und Verweisungsnormen zur Anwendung.

20.2. Ausschließlicher Gerichtsstand zur Entscheidung von Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten.

20.3. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

20.4. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

20.5. Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht, den abgeschlossenen Vertrag wegen Irrtums anzufechten oder anzupassen.

21 Schlussbestimmungen

21.1. Der Auftragnehmer hat sich bei von ihm zu erstellenden Dokumenten sowie im Schriftverkehr ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen.

21.2. Überschriften in diesen AGB dienen nur der leichteren Lesbarkeit. Diese beschränken oder erklären die Bestimmung nicht.

21.3. Sämtliche Erklärungen, Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrages bedürfen wie der Vertragsabschluss der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall, dass von der Schriftform Abstand genommen wird.